

Tätigkeitsbericht 2016

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



Impressum

Herausgeber:
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Redaktion:
Kommunikation
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Übersetzung:
Sprachdienst EFD

Foto Umschlagseite:
iStock

Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1	Mehrwertsteuer	5
	Ergebnis	5
	Zusätzlicher Steuerertrag aus Kontrollen	5
	Nur ein Teil für die allgemeine Bundeskasse	5
	Elektronische MWST-Abrechnung	5
2	Direkte Bundessteuer	6
	Ergebnis	6
	Strafverfahren und Nachsteuern	6
	Straflose Selbstanzeigen	7
3	Verrechnungssteuer	8
	Ergebnis	8
	Höhere Einnahmen dank Steuerprüfungen	8
	Rulings und Strafverfahren	8
	Änderung im Meldeverfahren	8
	Verrechnungssteuer online einreichen	8
4	Internationale Amtshilfe	9
5	Steuerpolitische Projekte	10
	Unternehmensbesteuerung	10
	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes	11
	Meldeverfahren im Verrechnungssteuergesetz	11
	Verrechnungssteuer – Verordnungsänderung	11
	Ehepaar- und Familienbesteuerung	11
6	Berichte	13
	Ehepaar- und Familienbesteuerung	13
	Besteuerung des Eigenmietwerts und Verschuldungsanreize	14
	Einkommens- und Vermögensverteilung: Entwicklung des Mittelstands	14
	Einnahmen direkte Bundessteuer	15
	Messung der Steuerbelastung	15
	Statistische Grundlagen	16
7	Kommunikation	17
8	FISCAL-IT	18
9	Organisation	19
	Reorganisation	19
10	Ergebnis	21

Vorwort

Auch 2016 standen für die Eidgenössische Steuerverwaltung die Verfahren zum Vollzug der Steuergesetze an erster Stelle. Die Zahl der Unternehmungen in der Schweiz und damit die Steuerverfahren der ESTV nehmen Jahr für Jahr zu. In den letzten fünf Jahren betrug die Zunahme der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen im Durchschnitt 1,5 Prozent pro Jahr, was rund 5000 Unternehmen entspricht. Nur mit steter Optimierung von Abläufen kann dieser Zuwachs bewältigt werden und die ESTV ihren Anteil zur Finanzierung der Leistungen des Bundes beitragen.

Neben diesen Verfahren war das Jahr von der Arbeit am Informatik-Programm FISCAL-IT und wichtigen steuerpolitischen Vorlagen geprägt. Zwar wurden sowohl die Vorlage zur Abschaffung der sogenannten «Heiratsstrafe» als auch die Unternehmenssteuer-

reform III in Volksabstimmungen abgelehnt. Die Notwendigkeit einer Reform der steuerrechtlichen Bestimmungen ist aber in beiden Bereichen unbestritten, so dass die Arbeit an neuen Vorlagen weitergeht.

Auf internationaler Ebene wurde eine noch nie gesehene Anzahl von Amtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt. Mit dem anstehenden automatischen Informationsaustausch sowie dem spontanen Informationsaustausch werden sich die Aufgaben im Amtshilfebereich weiter verstärken.

Wir setzen alles daran, dem guten Ruf der ESTV weiterhin gerecht zu werden. Unser oberstes Ziel bleibt es, unsere Arbeit qualitativ hochstehend und zur Zufriedenheit der Schweizer Bevölkerung auszuüben.

Adrian Hug
Direktor
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

1 Mehrwertsteuer

Ergebnis

Der Ertrag aus der Mehrwertsteuer (MWST) belief sich 2016 auf 22,458 Milliarden Franken (2015: 22,454 Milliarden Franken). Dieser Ertrag ergibt sich aus den von den Unternehmen auf ihren Lieferungen und Dienstleistungen fakturierten Mehrwertsteuern, der Bezugsteuer sowie der Einfuhrsteuer abzüglich den Vorsteuern, welche die Unternehmen an ihre Lieferanten oder als Einfuhrsteuer zu bezahlen hatten. Der Nettoertrag ergibt sich aus 95 Milliarden Franken geforderten Steuern abzüglich 73 Milliarden Franken, welche die Unternehmen als Vorsteuern geltend gemacht haben.

Der Ertrag lag um 3,2 Prozent unter dem Budget. Budgetiert waren Einnahmen in der Höhe von 23,210 Milliarden Franken. Die Differenz zur Rechnung beträgt somit 752 Millionen Franken.

Zusätzlicher Steuerertrag aus Kontrollen

Die Mehrwertsteuer wird in der Regel aufgrund der eingegangenen Deklarationen erhoben. Daneben führt die Eidgenössische Steuerverwaltung bei den steuerpflichtigen Personen vor Ort wie auch durch Nachkontrolle der Deklarationen Überprüfungen durch. Diese Kontrolltätigkeiten führten zu Erträgen in der Höhe von 116 Millionen Franken.

Nur ein Teil für die allgemeine Bundeskasse

Von den gesamten Erträgen flossen 17,3 Milliarden Franken in die allgemeine Bundeskasse. Das entspricht 77 Prozent des gesamten MWST-Ertrages. 911 Millionen Franken kamen der Verbilligung bei der Krankenversicherung zugute, 2,8 Milliarden Franken

flossen in die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 314 Millionen Franken in Eisenbahngrossprojekte und 1,1 Milliarden Franken in die Invalidenversicherung.

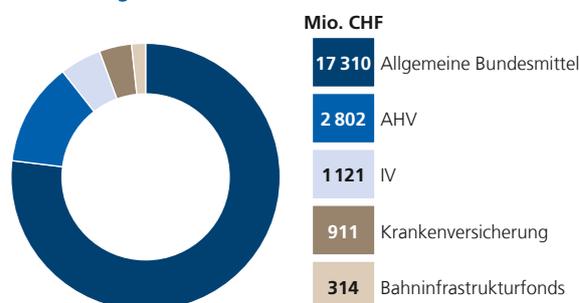
Elektronische MWST-Abrechnung

Die Zahl der Unternehmen, die ihre MWST-Abrechnung online über das elektronische Portal ESTV SuisseTax einreichen, verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr auf 71 276 Unternehmen. Sie reichten insgesamt knapp 190 000 MWST-Abrechnungen online ein, was rund 15 Prozent aller Abrechnungen entspricht.

Einnahmen MWST in Mio. CHF und Anzahl Steuerpflichtige

Jahr	ESTV	EZV	Total	Steuerpflichtige
2016	12 316	10 142	22 458	369 205
2015	12 414	10 041	22 454	366 129
2014	10 900	11 713	22 614	361 443
2013	10 335	12 226	22 561	355 473
2012	10 182	11 913	22 095	348 652
2011	9 914	11 773	21 687	341 900

Aufteilung der Einnahmen MWST 2016



2 Direkte Bundessteuer

Ergebnis

Die Einnahmen bei der direkten Bundessteuer beliefen sich letztes Jahr auf rund 21,1 Milliarden Franken und lagen somit 932 Millionen Franken höher als 2015. Das entspricht einer Zunahme von 4,6 Prozent. Das Wachstum schwächte sich jedoch deutlich ab: Von 2014 auf 2015 betrug die Steigerung noch 12 Prozent oder 2,15 Milliarden Franken.

Bei den natürlichen Personen betrug das Wachstum 167 Millionen Franken (+1,6 %), bei den juristischen Personen 842 Millionen Franken (+8,6 %).

Wie bereits im Vorjahr sind die Einnahmen durch den Anstieg der Vorauszahlungen geprägt. Dabei handelt es sich um Zahlungen für die Steuerperiode 2016, die grundsätzlich erst im Jahr 2017 fällig sind. Das Negativzinsumfeld dürfte im Zusammenspiel mit der positiven Verzinsung von Vorauszahlungen (0,25 %) diese Entwicklung begünstigt haben.

Insbesondere bei den Einkommensteuern sind die Vorauszahlungen ausschlaggebend für das Ergebnis: Lag deren Anteil an den Einkommenssteuern in den vergangenen Jahren bei rund 10 Prozent, erreichten diese im Rechnungsjahr 2016 einen Wert von rund 14 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Vorauszahlungen um rund 400 Millionen Franken zu. Ohne diesen Effekt wären die Einkommenssteuern zurückgegangen.

Auch die Gewinnsteuern verzeichnen bereits hohe Einnahmen aus der Steuerperiode 2016. Allerdings handelt es sich dabei nicht ausschliesslich um Vorauszahlungen, sondern auch um normale Steuerfälligkeiten von Unternehmen mit unterjährigem Geschäftsabschluss. Die effektiv im Voraus entrichteten Gewinnsteuern dürften im Vergleich zum Vorjahr um rund 200 Millionen Franken zugenommen haben.

Strafverfahren und Nachsteuern

Bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen kann die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Ermächtigung des zuständigen Bundesrats eine Untersuchung durchführen. Aufgrund derartiger Untersuchungen bezogen die Kantone Bussen, Nachsteuern und Zinsen im Umfang von 41 Millionen Franken. Die Beträge schwanken wegen der geringen Anzahl betroffener Steuerpflichtiger (2 bis 8 pro Fallkomplex) über die Jahre.

Straflose Selbstanzeigen

Für das Jahr 2016 wurden bis Ende Februar 2017 2003 erledigte straflose Selbstanzeigen der Kantone gemeldet. Per Ende März 2016 lag die Zahl der für 2015 erfassten Meldungen bei 1178.

Aufgrund einer Interpellation aus den Eidgenössischen Räten wurde eine Umfrage bei den Kantonen durchgeführt: Zwischen 2010 und Frühling 2016 wurden bei straflosen Selbstanzeigen 24,7 Milliarden Franken an Vermögen offengelegt. Das entspricht 1,6 Prozent der deklarierten Privatvermögen.

Einnahmen Direkte Bundessteuer* in Mio. CHF

Kanton	2013	2014	2015	2016	Δ 15–16
ZH	3 495	3 613	4 166	4 023	-3,4 %
BE	1 171	1 372	1 332	1 470	10,4 %
LU	655	749	756	770	1,9 %
UR	33	40	33	48	44,6 %
SZ	632	618	761	717	-5,8 %
OW	67	90	78	146	85,7 %
NW	133	174	187	151	-19,3 %
GL	79	47	54	46	-14,6 %
ZG	1 445	1 324	1 372	1 397	1,9 %
FR	485	542	556	546	-1,7 %
SO	309	339	325	323	-0,6 %
BS	1 050	867	1 405	1 578	12,3 %
BL	573	496	497	725	46,0 %
SH	253	250	263	314	19,5 %
AR	76	87	89	90	0,8 %
AI	31	25	25	27	8,0 %
SG	671	685	738	715	-3,0 %
GR	261	255	264	297	12,6 %
AG	899	938	935	894	-4,4 %
TG	316	331	337	345	2,4 %
TI	615	644	661	702	6,3 %
VD	2 214	1 892	2 223	2 745	23,5 %
VS	328	336	340	318	-6,5 %
NE	429	430	395	377	-4,6 %
GE	2 202	1 894	2 415	2 429	0,6 %
JU	80	88	75	94	25,8 %
CH	18 504	18 125	20 280	21 289	5,0 %

* inkl. pauschale Steueranrechnung (in der CH wohnhafte Empfänger von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus anderen Vertragsstaaten erhalten eine Entlastung von in diesen Vertragsstaaten bezahlten Steuern)

3 Verrechnungssteuer

Ergebnis

Der Rohertrag aus der Verrechnungssteuer betrug 5,195 Milliarden Franken (Vorjahr: 6,586 Milliarden Franken). Der Hauptanteil dieses Ertrags entfällt auf Verrechnungssteuern, die auf Dividenden an Personen im Ausland entfallen. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen sind diese Personen nicht oder nur teilweise berechtigt, die Verrechnungssteuer zurückzufordern. Die Eingänge beliefen sich auf 25,073 Milliarden Franken. Die Rückerstattungen betragen 19,878 Milliarden Franken. Somit lag die Rückerstattungsquote bei 79,3 Prozent (Vorjahr: 77,5 Prozent).

Höhere Einnahmen dank Steuerprüfungen

Mit den Korrekturen im Rahmen der Prüfungen der steuerpflichtigen Unternehmen vor Ort (Externe Prüfung) erreichte die ESTV pro Mitarbeitenden Mehreinnahmen für den Bund von rund 4,6 Millionen Franken. Die Prüfungen der Rückerstattungsanträge bewirkten, dass pro Mitarbeitendem rund 11,4 Millionen Franken an nicht rückerstattungsberechtigten Forderungen ermittelt werden konnten. Rund 186 500 Formulare wurden bearbeitet.

Rulings und Strafverfahren

2016 behandelte die ESTV 1809 Rulings im Bereich Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. 1462 Rulings oder 81 % wurden genehmigt. 31 Rulinganfragen waren Ende 2016 noch pendent; 316 Anfragen lehnte die ESTV ab.

Insgesamt führte die ESTV 233 Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Verrechnungssteuer durch. 142 Verfahren betrafen die Gefährdung der Verrechnungssteuer, 91 Verfahren galten dem Tatbestand der Hinterziehung.

Änderung im Meldeverfahren

Bei Dividendenzahlungen im konzerninternen Verhältnis zwischen Tochter- und Muttergesellschaft kann die Entrichtung der Verrechnungssteuer durch ein Meldeverfahren ersetzt werden. In diesem Fall entfällt ein Rückforderungsanspruch. Dieses Meldeverfahren unterliegt strengen Voraussetzungen. 2016 wurde das Gesetz zu diesem Meldeverfahren im Konzernverhältnis revidiert. Bis dahin galt, dass Gesellschaften, die konzerninterne Dividenden oder Leistungen ausschütteten und dies nicht innert 30 Tagen meldeten, einen Verzugszins auf die geschuldete Verrechnungssteuer bezahlen mussten. Das Parlament entschied 2016, solche Verzugszinsen seien rückwirkend ab 2011 auf Antrag zurückzubezahlen. Künftig werden verspätete Meldungen mit einer Busse bis 5000 Franken sanktioniert. Die Gesetzesänderung trat am 15. Februar 2017 in Kraft.

Verrechnungssteuer online einreichen

2016 wurde der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Personen, die dies direkt bei der ESTV beantragen mussten, deutlich vereinfacht. Erstmals besteht die Möglichkeit, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer online zu beantragen. Die neue Möglichkeit wurde rege genutzt. 2308 Anträge wurden auf diese Weise gestellt und rund 810 Millionen Franken wurden zurückgefordert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung strebt an, dass für diese Rückforderungen – wo immer möglich – nur noch das Online-Portal verwendet wird.

4 Internationale Amtshilfe

Das Global Forum der OECD führte 2016 die Länderprüfung der Phase 2 durch. Nachdem in der Phase 1 die gesetzlichen Bestimmungen geprüft wurden, galt die Phase 2 der Beurteilung der Praxis bei der Amtshilfe. Die Schweiz erhielt die zweitbeste Gesamtnote und ist somit «weitgehend konform» mit den Standards der internationalen Amtshilfe in Steuersachen. Positiv beurteilte das Forum die Erweiterung des Netzes an standardkonformen Informationsaustauschabkommen. Ein wichtiger Punkt war die Amtshilfe aufgrund gestohlener Daten. In seiner Botschaft empfahl der Bundesrat im Juni, das Gesetz zu lockern, um in bestimmten Fällen, bei denen der ersuchende Staat selber mit der Beschaffung der Daten nichts zu tun hatte, Amtshilfe leisten zu können.

Im September entschied das Bundesgericht, dass die ESTV in einem Bankkundenfall der niederländischen Steuerbehörde im Rahmen eines Gruppensuchens zu Recht Amtshilfe leistet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Amtshilfe zuvor untersagt. Damit besteht eine höhere Rechtssicherheit bezüglich der schweizerischen Amtshilfepraxis.

In einem zweiten Fall erstritt die Bank als Informationsinhaberin vor Bundesverwaltungsgericht Parteirechte in einem Amtshilfeverfahren, das auf einem französischen Ersuchen beruhte und sich auf eine hohe Anzahl Konten bezog. Das Gericht gab der Bank auch deshalb Recht, weil sie wegen eines Strafverfahrens besonders betroffen sei.

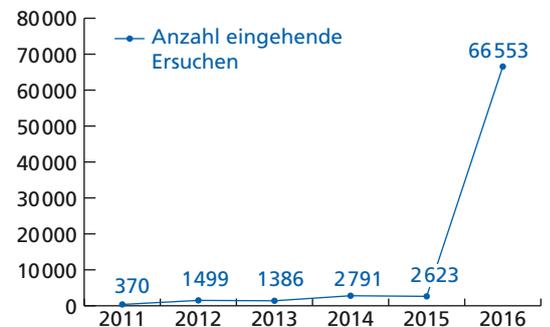
Die Anzahl Amtshilfebegehren stieg von 2623 im Vorjahr auf 66 553. Am meisten Amtshilfebegehren stellten Frankreich, Spanien, Polen, Schweden und die Niederlande. Der Grossteil der Ersuchen entfällt auf sogenannte «bulk requests». Während Einzelersuchen bestimmte ausländische Steuerpflichtige

betreffen und Gruppensuchen eine unbestimmte Anzahl ausländischer Steuerpflichtiger mit einem gemeinsamen Verhaltensmuster umfassen, handelt es sich bei «bulk requests» um Masseneinzelersuchen zu bestimmten oder bestimmbareren Steuerpflichtigen.

Für den ab 2017 geltenden internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) erarbeitete eine Arbeitsgruppe eine Wegleitung, die Anfang 2017 in den drei Amtssprachen publiziert wurde.

Der AIA löst das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ab. Die Anzahl EU-Bürger, die ihr Schweizer Bankkonto freiwillig ihrer Behörde meldeten, stieg im Jahr 2015 deutlich. Der Bruttoertrag aus der Erhebung des Steuer rückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz betrug 2015 hingegen nur noch 169,3 Millionen Franken. Ein Jahr zuvor waren es 317 Millionen Franken.

Anzahl Amtshilfeersuchen pro Jahr



5 Steuerpolitische Projekte

Der Schwerpunkt der steuerpolitischen Themen lag im Jahr 2016 auf den Arbeiten zur Unternehmenssteuerreform III, zu der das Referendum ergriffen wurde, sowie bei der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Familienbesteuerung.

Unternehmensbesteuerung

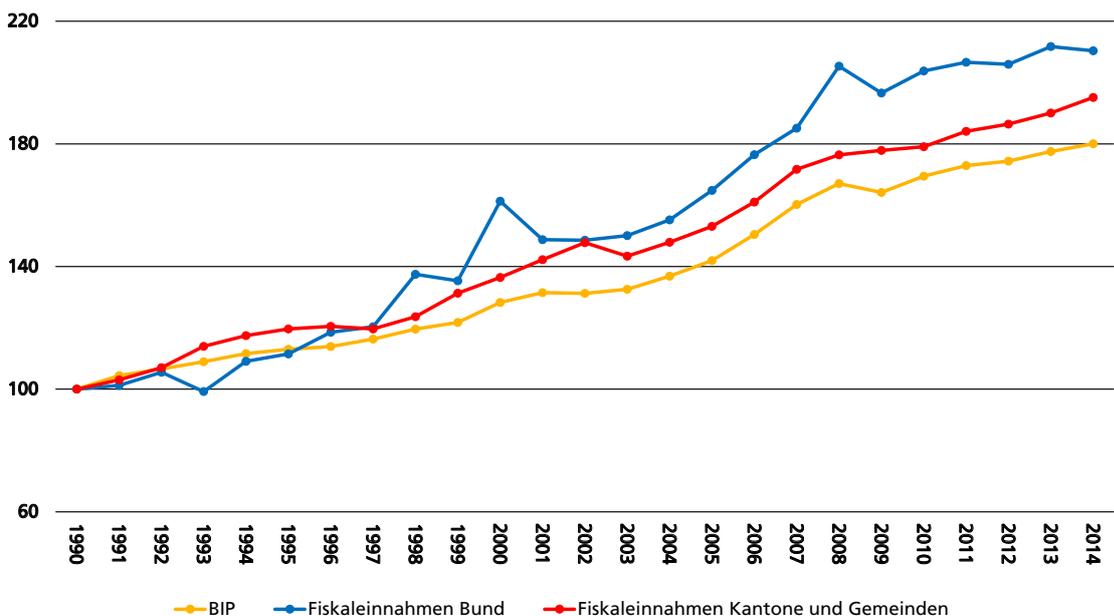
Dritte Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten im Sommer 2016 die Unternehmenssteuerreform III (USR III). Dagegen wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Ziel der Unternehmenssteuerreform III war es, nach Abschaffung der kantonalen Steuerstatus die Schweiz als attraktiven Standort zu erhalten, die internationale Akzeptanz des

Steuersystems zu stärken und das künftige Steueraufkommen sicherzustellen. In Kantonen und Gemeinden tragen Statusgesellschaften 20 Prozent zu den Gewinneinkünften bei. Auf Bundesebene beträgt ihr Anteil an den Gewinnsteuern fast 50 Prozent.

Vorgesehen war, dass sich der Bund an den finanziellen Lasten der Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen beteiligt, indem er ihnen 21,2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer zukommen lässt – anstelle der bisherigen 17,0 Prozent. In einer statischen Betrachtung hätte diese Reform den Bundeshaushalt mit rund 1,1 Milliarden Franken pro Jahr belastet. Anfang 2017 wurde die Reform durch die Stimmbevölkerung abgelehnt.

Entwicklung der Fiskaleinnahmen



Quelle: Finanzstatistik EFV, seco

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten im September die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Hauptziel der Vorlage war es, Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen bei der Mehrwertsteuer auszuräumen.

Ab 2018 ist neu der weltweite Umsatz für die Steuerpflicht massgebend. Gemäss Verordnung müssen zudem ausländische Versandhandelsunternehmen, die neu in der Schweiz steuerpflichtig werden, die Mehrwertsteuer auf allen ihren Lieferungen erheben.

Allein diese Massnahmen haben zur Folge, dass sich rund 30 000 Unternehmen neu bei der Mehrwertsteuer anmelden müssen. Die Einnahmen der Mehrwertsteuer werden dadurch um geschätzte 70 Millionen Franken pro Jahr steigen.

Meldeverfahren im Verrechnungssteuergesetz

Das Meldeverfahren ersetzt die Verrechnungssteuer bei konzerninternen Dividendenzahlungen. Es konnte bisher nur beansprucht werden, wenn die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der ESTV gemeldet werden. Verpasste eine Gesellschaft diese Frist, schuldete sie Verzugszinsen.

Die Eidgenössischen Räte beschlossen, dass künftig das Meldeverfahren auch noch nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist angewendet werden kann, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist auch kein Verzugszins geschuldet. Neu wird die verspätete Meldung mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.

Verrechnungssteuer – Verordnungsänderung

Im September 2016 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Änderung der Verrechnungssteuerverordnung. Damit sollen konzerninterne Finanzierungen erleichtert werden.

In der Schweiz ansässige Konzerne nehmen heute Finanzierungsaktivitäten häufig gezielt im Ausland vor, um die Verrechnungssteuer zu vermeiden. Die Verordnungsänderung zielt darauf ab, die Wertschöpfung in die Schweiz zurück zu holen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann künftig auf die Erhebung der Verrechnungssteuer bei grenzüberschreitender, konzerninterner Finanzierung verzichtet werden. Das stärkt den Schweizer Finanzplatz und schafft mittelfristig zusätzliche Stellen in der Schweiz.

Ehepaar- und Familienbesteuerung

«Heiratsstrafe»

Nach der knappen Ablehnung der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» am 28. Februar 2016 bleibt die Forderung bestehen, eine verfassungskonforme Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer zu erwirken. Der Bundesrat beschloss am 31. August 2016, mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» die steuerliche Benachteiligung der betroffenen Zweiverdiener- und Rentner-ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der direkten Bundessteuer abzuschaffen.

Das Modell sieht neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Es gilt der tiefere der beiden Steuerbeträge. Dies reduziert die heute bestehenden negativen Erwerbsanreize. Es ist von einer Mobilisierung des Arbeitsangebots der Zweitverdiener auszugehen, was den Zielen der Fachkräfteinitiative entspricht.

Der Bundesrat will zudem der übermässigen Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern entgegenwirken. Heute wird bei der direkten Bundessteuer der mildere Tarif für Verheiratete nicht nur Ehepaaren, sondern auch den Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern gewährt.

Für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern soll bei der direkten Bundessteuer künftig stets der Grundtarif Anwendung finden. Alleinerziehende Personen profitierten im Gegenzug von einem neuen Abzug.

Kinderdrittbetreuungskosten

Der Bundesrat beauftragte die ESTV am 30. September 2016, eine Vernehmlassungsvorlage zur steuerlichen Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten auszuarbeiten. Vorgesehen ist, dass Eltern die Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung ihrer Kinder auf Bundesebene bis maximal 25 000 Franken pro Kind von den Steuern abziehen können. Bei den kantonalen Steuern beträgt der Abzug mindestens 10 000 Franken.

Das geltende Steuerrecht bei der direkten Bundessteuer sieht einen Abzug von maximal 10 100 Franken pro Kind vor. In den Kantonen bestehen unterschiedliche Limiten zwischen 3000 und 19 200 Franken pro Kind (Uri unbegrenzt).

Der Abzug soll allen Eltern zustehen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind. Fallen die Kosten für die externe Betreuung tiefer aus als der Maximalabzug, sind nur die effektiven Kosten zum Abzug zugelassen. Profitieren von den erhöhten Abzügen können weiterhin Eltern, deren Kinder das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Kurzfristig hätte eine solche Reform jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von rund 10 Millionen Franken beim Bund bzw. von rund 25 Millionen Franken bei Kantonen und Gemeinden zur Folge. Längerfristig finanziert sie sich aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selber.

6 Berichte

Die ESTV veröffentlichte diverse steuerpolitische Berichte und Statistiken. Sie wurden teils intern erarbeitet, teils in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften.

Ehepaar- und Familienbesteuerung

Ehegattenbesteuerung

Zur Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Zweiverdiener- und Rentnerehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer (Heiratsstrafe) legt ein ESTV-Bericht im Auftrag des Bundesrats die Vorteile des [«Mehrfachtarifs mit alternativer Steuerberechnung»](#) dar.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden bei der direkten Bundessteuer zu Einnahmehausfällen von rund einer Milliarde Franken führen.

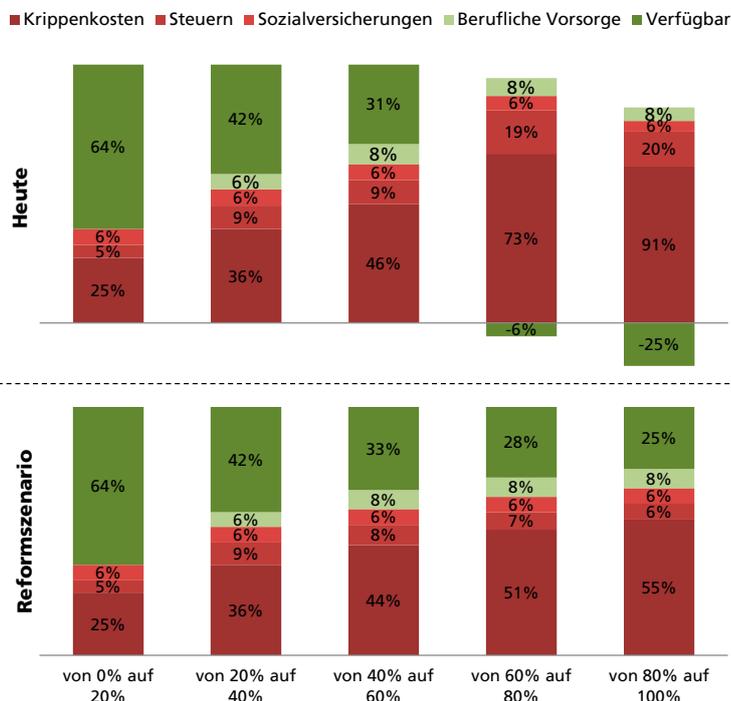
Das Modell hat zur Folge, dass sich bei der direkten Bundessteuer die Besteuerung von Zweiverdienerehepaaren derjenigen von Konkubinatspaaren annähert. Die Kantone können für die Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin ihre bisherige Lösung für die Ehepaarbesteuerung bei-

behalten. Das Modell verursacht bei den Steuerpflichtigen keinen grösseren Mehraufwand. Die Bemessungsgrundlage ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nicht, das steuerbare Einkommen bleibt unverändert.

Kinderdrittbetreuung

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundes (FKI) kommt der [«Bericht zur steuerlichen Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten»](#) zum Schluss, dass die berufsbedingten Kinderdrittbetreuungskosten möglichst in vollem Umfang zum Abzug zugelassen werden sollten. Dies schafft für Fachkräfte einen maximalen Anreiz, sich auf dem Arbeitsmarkt anzubieten.

Ausweitung Beschäftigungsvolumen Zweitverdiener



Um die Ziele der FKI zu erreichen, sollte das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen vorschreiben, die Kinderdrittbetreuungskosten neu unlimitiert oder zumindest bis zu einer erhöhten Obergrenze zum Abzug zuzulassen.

Bei teilzeitlich erwerbstätigen Steuerpflichtigen können nur die während der Arbeitszeit entstandenen Kosten berücksichtigt werden, jedoch nicht die Betreuungskosten, die ausserhalb der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen. Abzugsfähig sollten zudem nur die angefallenen Drittbetreuungskosten sein, die weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Die Ausweitung des Kinderdrittbetreuungsabzugs lässt sich auch damit rechtfertigen, dass sich die Reform mittel- bis längerfristig selber finanzieren dürfte, also in einer dynamischen Betrachtung eher Mehr- als Mindereinnahmen mit sich bringt.

Besteuerung des Eigenmietwerts und Verschuldungsanreize

Der Bericht [«Private Verschuldungsanreize im Steuersystem und mögliche Massnahmen zu deren Reduktion»](#) wurde in einer Kurzfassung in der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» publiziert.

Die Hypothekarschulden der privaten Haushalte in der Schweiz sind im internationalen Vergleich hoch und nahmen in den letzten Jahren sukzessive zu. Gleichzeitig führte die steigende Immobiliennachfrage zu einem starken Anstieg der Preise. Die Verschuldung gefährdet die Finanzmarktstabilität und erhöht das Risiko einer schweren Rezession. Problematisch ist, dass das Schweizer Steuersystem Anreize setzt, die Hypothekarverschuldung hoch zu halten. Die Abschaffung des Eigenmietwerts für Wohneigentümer erweist sich als vielversprechende Variante, Fehlanreize entgegen zu wirken.

Der Beirat «Zukunft Finanzplatz» empfiehlt dem Bundesrat auf Basis des Berichts einen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung. Demzufolge soll auf die Besteuerung des Eigenmietwerts verzichtet werden, wenn im Gegenzug die auf dem selbstgenutzten Wohneigentum anfallenden Liegenschaftskosten (inklusive Schuldzinsen) nicht mehr zum Abzug berechtigen.

Einkommens- und Vermögensverteilung: Entwicklung des Mittelstands

Der Bericht [«Strategie für den Mittelstand»](#) zeichnet die Entwicklung des Mittelstands in der Schweiz nach. Die mittleren Einkommensgruppen konnten in den letzten 15 Jahren ihre verfügbaren Einkommen im Durchschnitt um 14 bis 17 Prozent steigern – unter Berücksichtigung der Haushaltsgrösse und der Preisentwicklung. Der Zuwachs fiel höher aus als bei den einkommensschwachen und einkommensstarken Haushalten.

Bei der Entwicklung der obligatorischen Ausgaben über den Zeitraum 1998–2011 zeigt sich, dass die mittleren Einkommensgruppen im Vergleich zu den tiefen und hohen Einkommen mit einer weniger starken Zunahme der Abgabenlast konfrontiert waren. Bei den mittleren Einkommensgruppen stieg zwar vor allem der Anteil des Haushaltseinkommens für die Krankenkassenprämien. Dieser Anstieg fiel jedoch deutlich geringer aus als bei der einkommensschwachen Gruppe. Zudem hat die Mittelschicht von einer Entlastung bei den Einkommenssteuern profitiert. Der Bericht kommt zum Schluss, dass keine allgemeine Strategie für den Mittelstand notwendig ist.

Einnahmen direkte Bundessteuer

Auswirkungen der Finanzkrise

Im Aufsatz [«Finanzkrise schwächt Bundeskasse länger als erwartet»](#) befasst sich die ESTV mit den Auswirkungen der Finanzkrise. Nach der Krise stagnierten die Einnahmen der direkten Bundessteuer sechs Jahre lang, bevor sie im Rechnungsjahr 2015 ein kräftiges Wachstum von über zwei Milliarden Franken verzeichneten. Dieses Ergebnis ist jedoch stark von den Negativzinsen beeinflusst. Die für die Jahre 2016 bis 2019 nach unten korrigierten Einnahmenprognosen sind deshalb nach wie vor gültig. So führte die einsetzende starke Aufwertung des Frankens zu einer tieferen Bewertung der Auslandsgewinne und damit zu tieferen Steuereinnahmen. Die Einkommenssteuern wiederum leiden unter den Nebenwirkungen der Krisenbekämpfung: Die Dynamik der Einkommensentwicklung bei den hohen Einkommen ist deutlich abgeflacht, und die rekordtiefen Zinsen und Renditen belasten die Vermögenserträge und damit auch die Steuereinnahmen.

Untersuchung der Schätzmethoden

Analysen der beiden Forschungsinstitute [Basel Economics AG \(BAK\)](#) und [Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich \(KOF\)](#) untersuchten die Schätzmethoden für die direkte Bundessteuer. Die KOF stellte dabei dem Schätzmodell der ESTV alternative Modelle gegenüber, während das BAK Basel nach signifikanten Zusammenhängen zwischen desaggregierten Daten und den Einnahmen bei der direkten Bundessteuer suchte.

Die Gutachter fanden keine offensichtlichen Massnahmen zur Verbesserung der aktuell von der ESTV verwendeten Schätzmethode. Die ESTV übernimmt jedoch einen Vorschlag der KOF und erstellt parallel zum heutigen Modell ein kombiniertes Schätzmodell. Dieses basiert auf der bisherigen Vorgehensweise und fügt ein ökonometrisches Modell mit einer Zeitreihenanalyse hinzu. Ziel ist, die zwei Methoden zu vergleichen und das Schätzmodell der ESTV noch präziser zu machen.

Messung der Steuerbelastung

Steuerbelastung 2015

In der Publikation [«Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2015»](#) berechnete die ESTV die Steuerbelastung in den Kantonshauptorten und den Gemeinden.

Zusätzlich publizierte [thematische Karten](#) zur Steuerbelastung in der Schweiz zeigen die Steuerbelastung in allen Gemeinden für verschiedene Einkommenskategorien (vgl. Abb. Seite 16). Grafische Darstellungen heben die kantonalen Unterschiede in der Steuerbelastung hervor und präsentieren statistische Angaben zur Steuerbelastung.

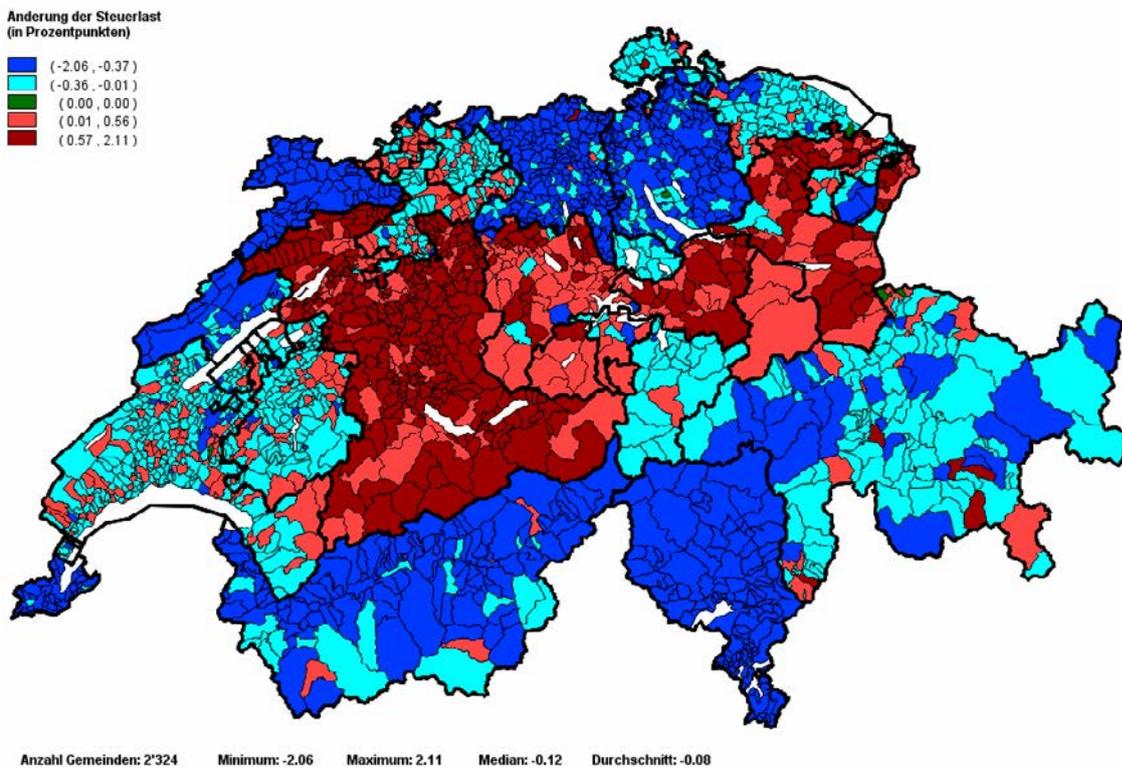
Der [«Tax Freedom Day»](#) für die Einkommenssteuer (Bund-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) stellt bildhaft den ersten Tag im Jahr dar, ab dem die Steuerpflichtigen nicht mehr zur Entrichtung der Steuern Geld verdienen.

Entwicklung der Steuerbelastung zwischen 2011 und 2015

Eine [grafische Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung in den Gemeinden](#) zwischen 2011 und 2015 bietet einen vertieften Einblick in die Entwicklung der Gesamtsteuerbelastung aller Gemeinden der Schweiz nach verschiedenen Einkommensklassen und Zivilstandstypen.

So ist beispielsweise die Steuerbelastung für ein verheiratetes Paar ohne Kinder mit einem Bruttoeinkommen von 100 000 Franken im Schnitt um 0,08 Prozent gesunken. In 1530 Gemeinden (65,8 Prozent aller Gemeinden) sind die Steuern gesunken, in 794 Gemeinden (34,2 Prozent aller Gemeinden) sind sie gestiegen.

**Änderung der Steuerbelastung eines Einverdiener-Ehepaars ohne Kinder zwischen 2011 und 2015.
Jährliches Bruttoeinkommen von 100000 Franken.**



Quelle: ESTV, 2015 Kartengrundlage: © BFS, ThemaKart

Statistische Grundlagen

Die [«Steuerstatistiken der natürlichen und juristischen Personen 2013»](#) orientieren über statistische Kennzahlen und Ergebnisse der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Steuerjahr 2013. Sie zeigen Ergebnisse auf den Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund. Zusätzlich stellen sie für die natürlichen Personen die Ergebnisse zu den kantonalen und gesamtschweizerischen Vermögensverhältnissen dar. Diagramme und Karten ergänzen die Resultate.

Die Abhandlung [«Vers une détection automatique des particularités locales de l'imposition suisse»](#) beschreibt, wie statistische lokale Besonderheiten einfach und automatisch aufgedeckt werden können. So lassen sich Gebiete einfach identifizieren, die sich vom Durchschnitt des betrachteten Territoriums unterscheiden und die sich deutlich von ihren Nachbargebieten abheben.

Der Ansatz ist deskriptiv. Er zeigt lediglich räumliche Korrelationen auf, ohne diese lokalen Besonderheiten zu erklären.

7 Kommunikation

Der Wechsel auf ein neues Content Management System erlaubte es der ESTV, ihre Webseite neu zu gestalten. Mit monatlich 243 000 Besucherinnen und Besuchern ist die Webseite eines der wichtigsten Kommunikationsmittel der ESTV und die meistbesuchte des Eidgenössischen Finanzdepartements. Userinnen und User riefen insgesamt 780 000 Seiten auf. Mit der Überarbeitung der Inhalte verleiht der neue Webauftritt den wichtigsten Themen ein grösseres Gewicht; sie sind schneller auffindbar.

Direktlinks auf der Webseite ermöglichen es den Steuerpflichtigen, auf das E-Government-Portal «ESTV SuisseTax» zuzugreifen, um die Mehrwertsteuer online einzureichen und abzurechnen oder die Verrechnungssteuer zurückzufordern. Schulungsvideos zu jeder Applikation erklären das Vorgehen. Ende 2016 nutzten bereits 60 000 Firmen das Angebot.



Die ESTV verbesserte die Information für die verschiedenen Anspruchsgruppen, indem sie erstmals einen [Tätigkeitsbericht](#) herausgab, der die Öffentlichkeit transparent über ihre Aktivitäten unterrichtete. Zudem erschien neu ein Quartalsnewsletter; er informierte in elektronischer Form über die wichtigsten Themen der vergangenen Monate.

Als zusätzliches Instrument zur schnellen Klärung von Praxisproblemen führte die ESTV als Pushnachricht für Abonnenten des ESTV-Newsletters die «[Mitteilung](#)» ein. Diese Mitteilung klärt Fragen zu einem neuen Gesetz oder einem neuen Gerichtsentscheid. Im Jahr 2016 veröffentlichte die ESTV zwei Mitteilungen: die Details zum korrekten Fahrkostenabzug nach der FABI-Abstimmung und das Vorgehen zur Rückforderung von Verzugszinsen im Meldeverfahren der Verrechnungssteuer.

Um dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Steuerstatistiken gerecht zu werden, produzierte die ESTV erstmals ein [Faltblatt](#), das auch elektronisch verfügbar ist, mit den wichtigsten Statistiken zum Steueraufkommen in der Schweiz.

Das Medien- und Publikumsinteresse zu Steuerthemen hielt 2016 an. 800 Medien- und Bürgeranfragen beantwortete die ESTV und wirkte an der Veröffentlichung von 26 Medienmitteilungen mit. Auch der [Vortragservice](#) für Schulen war gefragt: Insgesamt hielten ESTV-Mitarbeitende an Schulen in der ganzen Schweiz 92 Vorträge zum Schweizerischen Steuerwesen. Davon fanden 63 Vorträge in der Deutschschweiz statt, 21 in der Romandie und 8 in der italienischsprachigen Schweiz.

8 FISCAL-IT

Seit 2013 ist die ESTV an der Umsetzung des Informatik-Programms FISCAL-IT. Schrittweise werden die neuen Informatik-Anwendungen bis Ende 2018 in Betrieb genommen.

Bis Ende 2015 abgeschlossene Projekte

- Mehrwertsteuer Online Einreichung RE 1 (MOE I)
- SEI Internationales Quellensteuer Abkommen (SIQA)
- Architekturkonzept / Beschaffung (AKO)
- Mehrwertsteuer Online Einreichung RE 2 (MOE II)
- Dokumenten- und Archivierungs Management ESTV (DAME)
- Integrations-Plattform ESTV (INTEGRA) – (mit eXchange zusammengelegt per 01.01.2015)
- Scanning Infrastruktur ESTV (SCANI)
- Verrechnungssteuer Online Rückerstattungsantrag RE 1 (VORA I)
- MWST Unterstellung (MWST U)
- Benutzer- und Berechtigungsmanagement ESTV (BeBe)
- Content Management System ESTV (CMS)
- Schnittstellen zu BUR / UID (UFIK)
- Management Externe Prüfung (MEPE)

Bis Ende 2016 abgeschlossene Projekte

- SEI System (SEISY)
- MEFAS (Ablösung EFIM)

Umgesetzte und für den Einsatz bereite Projekte

- Schnittstelle zum UID-Register (UFIK)
- Kundenbuch ESTV (KuBu)
- Partnermanagement der ESTV (PAM)
- Datawarehouse RE 1
- AIA Anmeldung
- MEFAS Release 1.2
- Datenaustauschplattform ESTV (eXchange) - (inkl. INTEGRA per 01.01.2015)

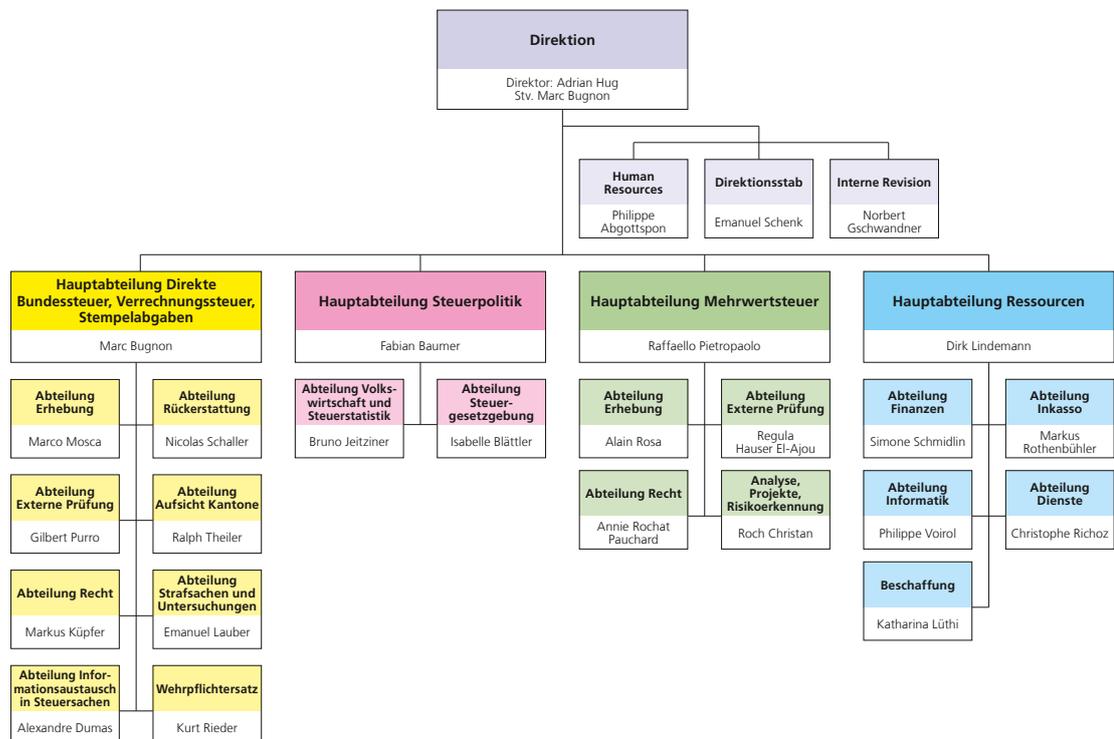
Restprogramm bis Ende 2018

- Zusatzkosten Infrastruktur
- MWST Online Schnittstelle (MOST)
- Geschäfts- und Partnerdossier ESTV (ESTV G)
- Outputmanagement (OMA)
- DVS sonstige Prozesse (DVS sP)
- MWST Deklaration (MWST D)
- DVS Dekl. Anl., WP, Vers. / Aussch. (DVS D)
- Infrastruktur
- DVS Rückerstattung (DVS R)
- Rechtsetzung & Anwendung (ESTV R)
- Inkasso (INKA)
- Datawarehouse RE 2
- MWST Partnerprüfungen durchführen (MWST P)
- DVS Partnerprüfungen durchführen (DVS Pp)
- Partnerportal (PP)
- Archivierung Altdaten (ARCH)
- MWST Rückerstattung & Bezugssteuer (MWST R)
- MWST Optimierungen (MWST O)
- DVS Optimierungen (DVS O)
- Weitere Prozesse ESTV (ESTV P)
- Programm Management (PM)

Seit Beginn der Arbeiten an FISCAL-IT wurden der ESTV mehrere neue Aufgaben übertragen, wie die Radio und TV-Unternehmensabgabe oder der Aufbau der Plattform für den automatischen internationalen Informationsaustausch. Die dafür benötigten zusätzlichen Anwendungen erhöhten die Komplexität von FISCAL-IT deutlich.

Im Jahr 2016 nahm die ESTV mehrere Applikationen von FISCAL-IT in Betrieb, unter anderem die erste Version der Mehrwertsteuer-Fachanwendung, die Anwendung für die Amtshilfe oder das Datawarehouse für Auswertungen. Weitere Systeme – wie das Kundenbuch oder die Partnerverwaltung – stehen ebenfalls für die künftige Inbetriebnahme zur Verfügung. Gemäss Planung wird die ESTV das Programm bis Ende 2018 abschliessen.

9 Organisation



Stand 1.6.2017

Im Jahr 2016 arbeiteten insgesamt 1096 Personen in der ESTV. Davon waren 443 Frauen, 652 Männer. Der Frauenanteil der ESTV beträgt 40,4 Prozent und liegt leicht unter dem Ziel von 44 Prozent. Das Durchschnittsalter der Frauen beträgt 43,9 Jahre, das Durchschnittsalter der Männer liegt bei 46,7 Jahren. Beide Durchschnittsalter stiegen leicht an.

Auch 2016 zeigte der Anteil der Mitarbeitenden mit französischer Muttersprache leicht nach oben und beträgt nun 20,3 Prozent gegenüber 20,0 Prozent im Vorjahr. Auch der Anteil der Mitarbeitenden mit italienischer Muttersprache legte leicht zu auf 4,3 Prozent gegenüber 4,2 Prozent im Vorjahr.

Die ESTV erhöhte den Frauenanteil im Kader gegenüber dem Vorjahr um 7,4 Prozent auf 23,9 Prozent. Der Sollwert liegt hier bei 33 Prozent. In den Lohnklassen 30–38 stagnierte der Frauenanteil bei 16,7 Prozent. Der Zielwert von mindestens 20 Prozent Frauen auf dieser Stufe hat die ESTV verpasst.

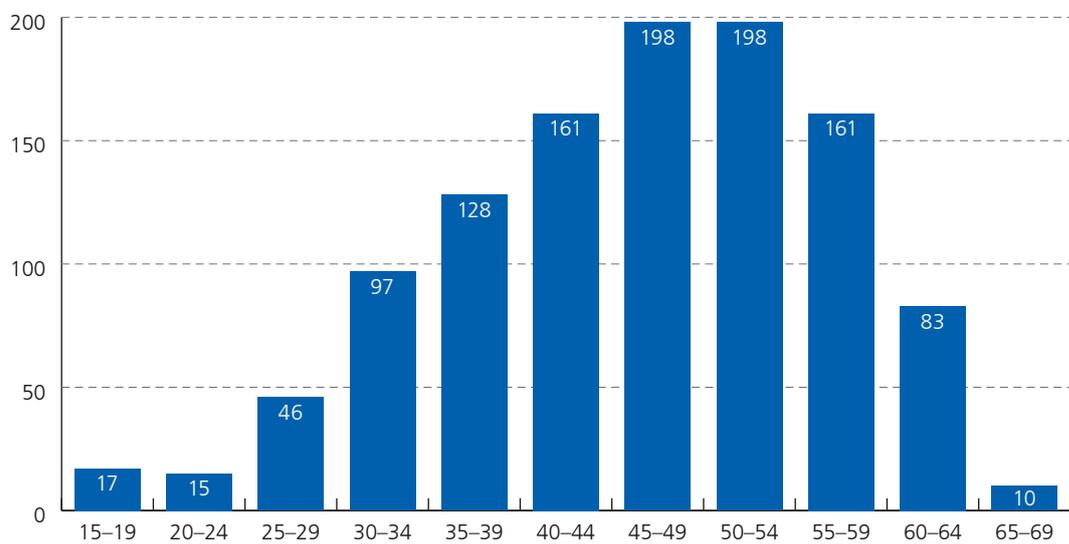
Reorganisation

Nachdem sich die ESTV im Jahr 2015 eine neue Struktur mit vier statt zwei Hauptabteilungen gegeben hatte, folgte im Jahr 2016 ein weiterer Schritt in der Reorganisation. Die Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben (DVS) verfeinerte ihre Struktur und bildete kleinere Teams.

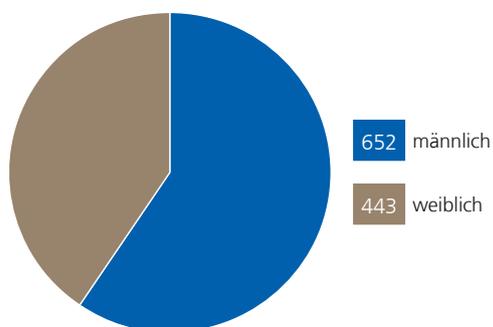
Anzahl Mitarbeitende (HC)

Personalbereich Kalenderjahr	2012	2013	2014	2015	2016
DVS	320	328	333	372	335
MWST	621	625	614	612	495
RSS					198
STP				28	28
Übrige	99	102	115	77	39
Total	1040	1055	1063	1089	1096

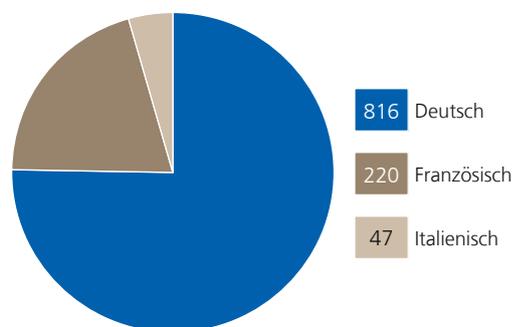
Alterstruktur 2016



Anzahl Kapazitäten (FTE) 2016



Anzahl Kapazitäten (FTE) 2016



10 Ergebnis

	Ergebnis 2015 in CHF	Voranschlag 2016 in CHF	Ergebnis 2016 in CHF	Differenz Rechnung zu Voranschlag	
				in CHF	in %
Fiskalertrag	-51 586 948 109	-50 598 000 000	-50 763 949 205	-165 949 205	-0,3
Direkte Bundessteuer	-20 125 049 208	-19 367 000 000	-21 057 035 141	-1 690 035 141	-8,7
Verrechnungssteuer	-6 585 747 361	-5 675 000 000	-5 192 450 745	482 549 255	8,5
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	-29 324 350	-21 000 000	-37 113 052	-16 113 052	-76,7
Stempelabgaben	-2 392 446 988	-2 325 000 000	-2 019 507 743	305 492 257	13,1
Mehrwertsteuer	-22 454 380 202	-23 210 000 000	-22 457 842 524	752 157 476	3,2
Entgelte	-245 903 020	-250 542 000	-215 305 719	35 236 281	14,1
Entgelte	-1 039 312	-1 980 000	-2 868 441	-888 441	-44,9
Wehrpflichtersatzabgabe	-172 949 088	-175 000 000	-173 730 454	1 269 546	0,7
Durchführung der Stempelabgaben in Liechtenstein	-459 034	-437 000	-438 292	-1 292	-0,3
EU Steuerrückbehalt	-71 455 587	-73 125 000	-38 268 533	34 856 467	47,7
Übriger Ertrag	-16 343 685	-195 000	-15 823 273	-15 628 273	-8 014,5
Entnahme aus Rückstellungen	-100 000		-500 000 000	-500 000 000	
Personalaufwand	160 483 938	162 856 600	161 222 089	-1 634 511	-1,0
Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	159 770 889	161 826 100	160 574 173	-1 251 927	-0,8
Übriger Personalaufwand	713 049	1 030 500	647 916	-382 584	-37,1
Sach- und Betriebsaufwand	224 421 979	266 449 600	276 989 678	10 540 078	4,0
Mehrwertsteuer Debitorenverluste	172 710 997	205 000 000	223 317 362	18 317 362	8,9
Raummiete	12 401 320	12 481 400	12 481 370	-30	0,0
Informatik Sachaufwand	26 971 268	32 236 100	29 718 914	-2 517 186	-7,8
Beratungsaufwand	955 225	2 179 500	835 548	-1 343 952	-61,7
Übriger Betriebsaufwand	11 383 168	14 552 600	10 636 484	-3 916 116	-26,9
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 886 375	6 100 000	5 362 375	-737 625	-12,1
Einlage in Rückstellungen	502 086 723		675 231	675 231	
Einlage in Rückstellungen	1 879 633		57 938	57 938	
Einlage Rückstellungen aufgelaufene Zeitguthaben	207 090		617 293	617 293	
Einlage Rückstellungen Rückerstattungen Verrechnungssteuer	500 000 000				
Anteile Dritter an Bundeserträgen	7 546 513 911	7 439 251 700	7 626 442 795	187 191 095	2,5
Direkte Bundessteuer	3 447 676 749	3 319 590 000	3 619 161 621	299 571 621	9,0
Verrechnungssteuer	644 693 750	543 961 000	550 432 160	6 471 160	1,2
Wehrpflichtersatzabgabe	34 589 818	35 000 000	34 746 091	-253 909	-0,7
Mehrwertsteuerprozent für die AHV	2 306 022 578	2 389 000 000	2 307 266 506	-81 733 494	-3,4
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	2 505 439	1 700 700	3 211 525	1 510 825	88,8
Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	1 111 025 577	1 150 000 000	1 111 624 893	-38 375 107	-3,3
Beiträge an internat. Org.	61 560	215 000	211 365	-3 635	-1,7
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	25 578 576	30 963 074	29 589 447	-1 373 627	-4,4
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	25 485 427	30 863 074	29 525 679	-1 337 395	-4,3
Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtungen	93 149	100 000	63 768	-36 232	-36,2
Gesamtergebnis	-43 388 261 752	-42 942 901 026	-43 394 585 218	-451 684 192	-1,1